

Die Lernmittel gem. Artikel 14 Abs. 2 Landesverfassung
Anmerkung zum Urteil des VGH Mannheim vom 23.01.01
Prof. Konrad Ruf (Vorsitzender des 11. Landeselternbeirates BW)

Mit dem Urteil des VGH Mannheim erfolgte eine Klarstellung der Lernmittelfreiheit, die in Artikel 14 Abs. 2 Landesverfassung und in § 94 Schulgesetz geregelt ist. Eine zentrale Aussage des VGH ist, die Lernmittelfreiheit nach Artikel 14 Abs. 2 Landesverfassung ist unumkehrbar; der Gesetzgeber darf die einmal erreichte Stufe der Unentgeltlichkeit nicht wieder zurücknehmen. Diese Stufe war mit der Regelung in der Landesverfassung und einer Einführung einer Bagatellgrenze von DM 1 im Jahre 1981 erreicht und bestimmt. Die Regelung in § 94 muss im Sinne des Artikel 14 und der ergangenen Entscheidung ausgelegt werden. Dieser Zustand kann nur in der Landesverfassung geändert werden.

Die Lernmittelfreiheit, auf die jeder einzelne einen Anspruch hat, wird nur eingeschränkt durch eine Bagatellgrenze von DM 2 bzw. 1 EURO, durch missbräuchliche Anwendung und in Fällen mit sehr hohem Verwaltungsaufwand.

Artikel 14 Abs. 2 LVerf

(2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private mittlere und höhere Schulen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, als pädagogisch wertvoll anerkannt sind und eine gleichartige Befreiung gewähren, haben Anspruch auf Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung. Den gleichen Anspruch haben auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private Volksschulen nach Artikel 15 Absatz 2 1). Näheres regelt ein Gesetz

§ 94 Schulgesetz

(1) In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsschulen und Sonderschulen hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.

(2) Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind.

(3) Ausländische Schüler stehen den einheimischen gleich.

Lernmittel im Sinne des Schulgesetzes sind Gegenstände, die für den Unterricht nach Anordnung der Unterrichtsverwaltung notwendig und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler im Unterricht bestimmt sind. Die Anordnung der Unterrichtsverwaltung über die notwendigen Lernmittel erfolgt durch den Fachlehrer / die Fachlehrerin im Rahmen der Beschlüsse der Fachkonferenz § 45 Abs. 2 SchG unter **mitwirkender Beratung der Klassenpflegschaft** § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und damit **der Eltern**. Entscheidend für ein notwendiges Lernmittel ist nicht die Benennung in der Lernmittelverordnung sondern, dass der Fachlehrer das Lernmittel zum Gegenstand seines Unterrichts gemacht und angeordnet hat, dass jeder Schüler das Lernmittel in einer bestimmten Ausführung zur Verfügung haben muss.

§ 45 Abs. 2 Schulgesetz

(2) Es berät und beschließt, unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz, die Gesamtlehrerkonferenz über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, die Klassenkonferenz über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Klasse, die Fachkonferenz über besondere Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen, die Abteilungskonferenz über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Abteilung.

§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Schulgesetz

*Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über
5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel.*

Nach diesen Regeln ist es nicht zulässig, dass ein Klassenlehrer oder Fachlehrer in der Klassenpflegschaftssitzung die Eltern dazu auffordert, bestimmte im Unterricht zu verwendende Lernmittel selbst zu bezahlen.

Die Lernmittel sind nach dem Urteil des VGH unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der VGH entscheidet zwischen:

<u>Große Lernmittel</u>	<u>Kleine Lernmittel</u>				
z.B. Druckwerke Schulbücher Arbeitshefte (Workbooks, exercise cahier) Hefte, in welche die Schüler schreiben müssen Ganzschriften / Lektüre etc.	sogenannte Lern- und Arbeitsmaterialien, die verbrauchbar oder nicht verbrauchbar sind <table> <tr> <th><u>verbrauchbare Lernmittel</u></th><th><u>nicht verbrauchbare Lernmittel</u></th></tr> <tr> <td>z.B. Werkstoffe (alle Materialien, die im Technik- und Werkunterricht verwendet werden) Kochgut (ausgenommen Essen, das die Schule zusätzlich außerhalb des Unterrichts anbietet)</td><td>z.B. Musikinstrumente Zeichenplatte, -blöcke Reißzeuge, Zirkel Taschenrechner Malkasten Geodreieck Lineal etc.</td></tr> </table>	<u>verbrauchbare Lernmittel</u>	<u>nicht verbrauchbare Lernmittel</u>	z.B. Werkstoffe (alle Materialien, die im Technik- und Werkunterricht verwendet werden) Kochgut (ausgenommen Essen, das die Schule zusätzlich außerhalb des Unterrichts anbietet)	z.B. Musikinstrumente Zeichenplatte, -blöcke Reißzeuge, Zirkel Taschenrechner Malkasten Geodreieck Lineal etc.
<u>verbrauchbare Lernmittel</u>	<u>nicht verbrauchbare Lernmittel</u>				
z.B. Werkstoffe (alle Materialien, die im Technik- und Werkunterricht verwendet werden) Kochgut (ausgenommen Essen, das die Schule zusätzlich außerhalb des Unterrichts anbietet)	z.B. Musikinstrumente Zeichenplatte, -blöcke Reißzeuge, Zirkel Taschenrechner Malkasten Geodreieck Lineal etc.				

Je nach Art des Lernmittels sind diese im Rahmen des Artikel 14 Abs. 2 Landesverfassung leihweise oder zum endgültigen Verbleib bzw. zum Verbrauch zu überlassen.

Die großen Lernmittel mit Ausnahme der Arbeitshefte werden daher regelmäßig nur leihweise zur Verfügung gestellt. Alle Lernmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, werden den Schülern endgültig überlassen. Dazu gehören insbesondere bei den großen Lernmitteln die Arbeitshefte und bei den kleinen Lernmitteln alle, die von den Schülern im Unterricht verbraucht werden. Nicht verbrauchbare Lernmittel werden immer nur leihweise zur Verfügung gestellt.

<u>Lernmittel, die leihweise zur Verfügung gestellt werden müssen:</u>	<u>Lernmittel, die zum Verbrauch endgültig zu überlassen sind:</u>
Druckwerke Schulbücher Musikinstrumente Zeichenplatte Reißzeuge, Zirkel Taschenrechner Geodreieck Lineal etc	Arbeitshefte Ganzschriften (damit Anmerkungen eingetragen werden können) Werkstoffe (alle Materialien, die im Technik- und Werkunterricht verwendet werden) Kochgut (ausgenommen Essen, das die Schule zusätzlich außerhalb des Unterrichts anbietet und nicht ausschließlich pädagogischen Zwecken dient.) Malkasten Zeichenblöcke

Die oben genannten Lernmittel sind immer unentgeltlich zu überlassen, ausgenommen sind Lernmittel im Rahmen der Bagatellgrenze von DM 2 bzw. Euro 1. Deshalb werden Schreibhefte als kleines Lernmittel nicht zur Verfügung gestellt, weil sie diese Bagatellgrenze regelmäßig nicht überschreiten. Sollten die Anschaffungskosten der verbrauchbaren Lernmittel die Bagatellgrenze von DM 2 bzw. 1 Euro überschreiten, werden diese außerdem dann nicht zur Verfügung gestellt, wenn mit der Überlassung ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

Lernmittel, die wegen unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand nicht zur Verfügung gestellt werden:
Schreibhefte, Bleistifte, Radiergummi, Farbstifte etc.

Ein Anspruch auf die Lernmittelfreiheit besteht außerdem immer dann nicht, wenn ein Missbrauch der Lernmittelfreiheit z.B. durch Verschwendung oder Beschädigung der Lernmittel vorliegt.

Die Schulträger sind verpflichtet die erforderlichen Mittel für die Umsetzung der Lernmittelfreiheit ggf. unabhängig vom Budget zur Verfügung zu stellen. Die Schüler bzw. deren Eltern haben einen Anspruch darauf.

Die Lernmittelfreiheit nach Artikel 14 Abs. 2 ist nach den Feststellungen des VGH eine Folge aus Artikel 11 Landesverfassung:

Nach Artikel 11 LVerf hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

Anmerkung:

Die zum Urteil des VGH geäußerte Kritik, dass die Schüler bzw. ihre Eltern Geld für alle möglichen Dinge wie z.B. Handy ausgeben und im Gegensatz dazu für eigene Lernmittel keine Mittel zur Verfügung haben, ist sicherlich berechtigt.

Andererseits aber muss betont werden, dass es keinen Verfassungsgrundsatz gibt, nachdem ein in der Verfassung garantierter Anspruch dann verwirkt ist, wenn Geld für andere Zwecke unverantwortlich ausgegeben wird.

Insoweit ist deshalb die Politik aufgefordert über eine mögliche Änderung und Umsetzung der Lernmittelfreiheit nachzudenken und diese ist nur möglich über eine Verfassungsänderung.

Prof. Konrad Ruf